

**Öffentliche Bekanntmachung , Öffentliche Auslegung
Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans „FREIZEITPARK ARNSDORF“ –
Sondergebiet, Wohngebiet der Gemeinde Arnsdorf**

Der Gemeinderat von Arnsdorf hat in seiner Sitzung am 21.03.2018 den Beschluss zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans „FREIZEITPARK ARNSDORF“ – Sondergebiet, Wohngebiet der Gemeinde Arnsdorf gefasst. Planungsziel der 4. Änderung des Bebauungsplanes ist, die Änderung der Zweckbestimmung des Sondergebietes nach § 11 BauNVO von Sondergebiet „Freizeit“ in ein Sondergebiet für „Gesundheitliche Einrichtungen“.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes betrifft einen Teil des Flurstücks 470/9 (alt 470/3) der Gemarkung Arnsdorf.

Entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB wird der gebilligte Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans „FREIZEITPARK ARNSDORF“ – Sondergebiet, Wohngebiet der Gemeinde Arnsdorf der Fassung vom 26.02.2018, bestehend aus Textlichen Festsetzungen (Teil A) und Begründung (Teil B) für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt, und zwar

vom 23.04.2018 bis einschließlich 25.05.2018

zu den Dienstzeiten der Gemeinde Arnsdorf, 01477 Arnsdorf, Bahnhofstraße 15, 1. OG, Beratungsraum.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Arnsdorf vorgebracht werden.

Zusätzlich sind die Planunterlagen zur Information in der Internetpräsentation der Gemeinde Arnsdorf unter www.gemeindearnsdorf.de/verwaltung/offenlegung-bauleitplanung einsehbar.

Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gleichzeitig zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes wird im Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB wird das beschleunigte Verfahren angewendet. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB entsprechend. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und gemäß Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Durchführung der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Martina Angermann
Bürgermeisterin